## Vom Werden der Trimmiser Gemeindelöser

Autor(en): Meng, J. Ulrich

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): - (1950)

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-397450

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Daß im Jahre 1258 Berallus von Wangen nicht die Kirchen Reams und Tinzen an den Bischof verkaufte, sondern nur die Pertinenzen der Kirchen, ist nun eben in der Abschwächung des Eigenkirchenrechts begründet. Das Eigentum derer von Wangen an den Kirchen war verschwunden, die Kirchen also eigene Rechtssubjekte geworden. Festzuhalten vermochten aber die ehemaligen Eigenkirchenherren die Pertinenzen der Kirchen, also wohl das den Kirchen gehörende Land und eventuell andere Rechte. Die Kirchen werden sich mit einer kleinen Ausstattung zum Unterhalt der Priester haben begnügen müssen. Daß Berallus von Wangen aber nicht einmal mehr als Patron der Kirchen erscheint, weist darauf hin, daß die Rechte des Eigenkirchenherrn sehr stark beschnitten worden sind. Vielleicht geben uns Untersuchungen über die Geschichte anderer Kirchen darüber Aufschluß, ob es sich bei Tinzen und Reams um einen Einzelfall handelt, oder ob in Graubünden in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Eigenkirchenrecht bereits in solchem Maße beseitigt war, daß dem früheren Eigenkirchenherrn nicht einmal mehr das Patronatsrecht verblieb.

Die Erkenntnis, daß es sich beim Tausch von 904 und beim Verkauf von 1258 um die gleichen Objekte handelt, auch wenn deren Umfang sich infolge des Kampfes gegen das Eigenkirchenrecht verringert hatte, bildet eines der wichtigsten Beweisstücke dafür, daß das rätische Urbar ein Reichsgutsurbar aus dem 9. Jahrhundert ist und nicht ein bischöfliches Urbar aus dem 10. Jahrhundert. Denn da die Kirche Reams im Jahre 904 ins Eigentum des Klosters Lorsch überging, dann aber wenigstens deren Pertinenzen 1258 von Berallus von Wangen dem Bischof von Chur verkauft wurden, ist der klare Beweis erbracht, daß das Urbar in die Karolingerzeit gehört, weil um die Mitte des 10. Jahrhunderts Chur nicht im Besitze der Kirche Reams war, die im Urbar aufgeführt ist. Hätte das Bistum diese Kirche einmal besessen, so hätte es deren Pertinenzen nicht 1258 kaufen müssen.

## Vom Werden der Trimmiser Gemeindelöser

Von Joh. Ulrich Meng, Herisau

Ein besonderer Vorzug, den die meisten Gemeinden Graubündens gegenüber solchen der übrigen Schweiz genießen, ist der meist ausgedehnte Besitz an Gemeindeboden in Form von Allmenden, Alpen und urbarisiertem Land. Letzteres ist ein besonderes Merkmal der Bürgergemeinde. Der im Laufe der Jahrhunderte urbargemachte Boden wird in Gestalt von größeren und kleineren Lösern den Bürgern zur Nutzung abgegeben. Die Gemeinden des Churer Rheintals und der Herrschaft haben wohl den größten Besitz an solchem Kultur-

boden. Dabei sind aber lange nicht alle in gleich günstiger Lage. Die Verteilung und Nutznießung dieser Bürgerlöser wird nicht überall in gleicher Weise und in gleichem Umfang durchgeführt. Sie erfolgt aber überall auf Grund eines Statuts.

Die Verteilungsordnung von Trimmis datiert vom 11. August 1916. Es bestehen drei Bezüger-Kategorien: die Bürgerfamilie mit 1330 Klf. = 58 a (Aren), der ledige Bürger mit 700 Klf. = 31 a, die ledige Bürgerin mit 350 Klf. = 15 a. Kinderlose Witwer beziehen 700,

kinderlose Witwen 500 Kl.

Die Bezugsberechtigung beginnt mit der Volljährigkeit und ist abhängig vom Rückfall von Gütern an die Bürgergemeinde zufolge Ablebens oder Wegzug bisheriger Losinhaber. Jeder Bürger bezahlt beim Eintritt in die Bezugsberechtigung einen Einstand, den sogenannten Ehrschatz. Der Anteil lediger Bürger oder Bürgerinnen fällt bei deren Tod oder bei Verheiratung der Töchter an die Bürgergemeinde zurück. Bei Ableben eines Familienvaters erbt seine Familie, oder, wenn keine Kinder da sind, die Witwe den Anteil des Verstorbenen. Auswärtige Bürger sind nicht bezugsberechtigt, erwerben aber das Anteilrecht automatisch mit ihrer Rückkehr in die Bürgergemeinde.

Die Lose, total 10 Stück, messen in Aren (Art. 13 der Gemeinde-

güterordnung) 0,9 1,6 3,4 3,5 4,9 7,4 8,8 9,6 und 11,0. Diese Lose verteilen sich auf die verschiedenen Areale und sind im Hinblick auf die verschiedene Bodenqualität in verhältnismäßig kleine Parzellen aufgeteilt. Die Kleinheit der einzelnen Löser erschweren und verteuern die Bewirtschaftung, schließen aber anderseits eine Benachteiligung der Bezüger aus, was bei Ausgabe von größern Lösern nicht zu vermeiden wäre.

Der Besitz von Gemeindelösern bildet für viele Gemeindebürger nicht bloß eine wertvolle Ergänzung der Erträgnisse an den Privatgütern, sondern ermöglichen manchen Kleinbauern die Existenz und

machen diese weniger abhängig vom Privatbodenbesitzer.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen über die Gemeindegüter von Trimmis, die heute ein Kulturland von 130 ha umfassen, wollen wir versuchen, anhand der urkundlichen Aufzeichnung deren Entstehen zu schildern. Mit den fortwährenden Anstrengungen unserer Vorfahren, den Rhein aus der breiten Ebene der Auenlandschaft in seinen natürlichen Lauf dem Calanda entlang zu drängen, waren die Vorbedingungen zu ihrer Urbarmachung geschaffen. Die Kolonisatoren wurden in ihrem Werk durch die Tätigkeit der Wildbäche, unserer Rüfen, unterstützt. Denn diese trugen jahrhundertelang nun den feineren Schutt und Schlamm, nachdem sie das gröbere Geschiebe im obern Flußlauf abgesetzt hatten, in die Auenlandschaft hinaus. Die hohen Rheinbörter verschwanden allmählich unter den Schwemmkegeln der Dorf-, der Klein- und der Hagrüfe. An diesen Stellen bildete sich mit der Zeit ein undurchdringlicher Buschwald, wie dies auf den Depositionsflächen der Rüfen heute noch geschieht. Die absterbenden Pflanzen und Pflanzenteile bildeten einen wertvollen Humus. Durch einfache Rodung schufen die Bewohner wertvolles Weideland, das sich über die ganze Au ausdehnte. An besonders geeigneten Stellen gestattete die Gemeinde einzelnen Bewohnern, solches Weideland gründlich zu roden und mit Hägen einzufassen. So entstanden eigentliche «Kulturländer» im Auengebiet. Es war aber noch nicht ein von der Gemeinde organisiertes Rodungswerk. In den Urkunden aus dem 16. Jahrhundert sind immer wieder Hinweise zu finden, daß dieses auf der Südseite des Dorfrüfekegels unter der Isla seinen Anfang genommen hat.

Die ersten urkundlichen Angaben in bezug auf die Ausgabe von Gemeindelösern sind im sog. Quartenbrief vom 5. Juni 1537 enthalten. Diese Urkunde ist kulturgeschichtlich für unsere Gemeinde eines der wertvollsten Dokumente. Da es das erste Statut in bezug auf Schaffung von genossenschaftlichem Kulturboden darstellt, ist es würdig, wenigstens im Auszug hier wiedergegeben zu werden. Die Urkunde beginnt mit dem Satz:

«Aller männiglich soll zu wüssen seyn, mit Urkund dies Briefs, demnach eine löblich Ehrsamme Gmeind ganz gmeiniglich Reich und Arm und mit der mehren Hand der ganzen Gmeind des Dorfes Trimmis sind rätlich worden des Jahres als dato dies Briefes wüssend ist, sind dazumal Gmeingnecht gewesen die ehrbaren Luzi Joch und Joder Sutter, haben mit einer Ganzen Gmeind Wüssen und Willen, Hülf und Rath auch durch Nutz und Besserung willens desgmeinen Manns ausgeben in der Au usw.»

Es kann jedermann, der «haushäblich» ist (einen eigenen Haushalt führt) eine Quart ansprechen gegen 5 Schilling-Pfennig Ehrschatz und jährlichem Zins. Dieser wird jeweilen auf St. Martinstag durch die Gemeindeknechte eingezogen.

Des weitern sind die Austeilungs- und Vererbungsbedingungen sowie die Heimfallsrechte festgesetzt, zum Teil unter Hinweis auf die bei den Auen geltenden Übungen (Satzungen). Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei großem Mangel an Weiden die Quarten wieder in Allmenden zu verwandeln. Vier Quarten jedoch werden von allen Heimfallrechten ausgenommen und sind auch verkäuflich, nämlich: 1. diejenige des Amma Wilhelm Muggli bei seinem Gut am Spiegelberg; 2. die des Doni Bun, ebenfalls an sein Gut in Brenntastuda grenzend; 3. die des Jakob Rupp, die an dessen Buchwald stößt (wohl irgendwo in Patschils); 4. die des Viktor Thaleiner im «Gäßli».

Die Urkunde ist durch Ammann Muggli, der in der Gemeinde viele Jahre eine führende Rolle spielte und immer wieder genannt wird, gesiegelt. In diesem «Quartenbrief» wird auf bereits verteilte Auen und die dabei geltenden Bestimmungen in bezug auf das Besitz-

recht hingewiesen.

Aus diesen Rütenen im Äuli unter der Isla sind dann offenbar die in Privatbesitz stehenden Grundstücke herausgewachsen. In einer andern Urkunde vom Jahr 1723 wird dort des Hauptmann Sebastian Mengs Gut, also wohl die Lokalität, die heute noch «bi Hoptmas Au» heißt, genannt. Auch eine Urkunde aus dem Jahr 1504, Gemeindearchiv Nr. 10, weist auf jenes Gebiet hin. Es handelt sich darin um eine halbe Au, die ein Caspar Rupp, ohne in Trimmis Hausrecht zu haben, gekauft und wieder verkauft hatte. Das schiedsgerichtliche Urteil von Junker Heinrich Friedrich auf Aspermont, Vogt des Bischofs von Chur, gesprochen und gesiegelt, lautet: Die halbe Au, von Casp. Rupp verkauft, fällt an die Gemeinde zurück, womit der erwähnte Kauf und Verkauf rechtlich annulliert wird.

Am 15. März 1484 tauschen die Gemeinde Trimmis und Says mit Barfla Maygerin eine Au unter der Landstraße gegen ein Grundstück am «Chühweg» (Löserweg) durch Ziel und Marken abgesteckt. Die Benennung Löserweg kam vermutlich erst nach der Urbarisierung der dortigen Gemeindegüter zur Anwendung. Der Chühweg führte aber, wie heute der Ober- und Mittelweg, auf die Allmein. Das läßt den Schluß zu, daß die Urbarmachung des Löserbezirkes nach 1484 erfolgt ist.

Die großen und zahlreichen Steinhaufen und «Mürena» legen Zeugnis ab von dem gewaltigen Werk, das jene Generationen schufen, bis das steinige Gelände der Bebauung dienstbar wurde. Wie es ausgesehen haben mag, zeigen uns heute noch die «Witenen», wo das Kolonisationswerk mit Rücksicht auf die Weide unterblieben ist. Diese hochgetürmten Steinmassen reden trotz ihrer Stummheit zu uns in einer deutlichen und eindringlichen Sprache vom Fleiß und

Ausdauer unserer Vorfahren.

Über den weiteren Fortschritt in der Kolonisation liegen dann für zwei volle Jahrhunderte gar keine Aufzeichnungen vor. Erst 1822 und zwar in der Gemeindeversammlung vom 3. Juni wurde das Begehren gestellt, die Gemeinde sollte die Allmein bei «des Paulis Böm» urbarisieren und daraus Heurütenen machen. Wer der «Pauli» gewesen ist und wann der gelebt hat, konnten wir bis heute noch nicht ermitteln. Es ist offenbar der gleiche unternehmende Mann gewesen, der den großen Einschlag «Paulis Mittelweg» urbarisiert hat und als arrondierten Bodenkomplex bewirtschaftete. Nach dem Bau der neuen Landstraße durch die dem Bistum gehörende «Unterau» 1782—1786 mußte zu deren Schutz das Rheinwuhr vom «grauen Stein» abwärts durch Trimmis, Zizers und Bistum erstellt und unterhalten werden. Um von dieser Dauerbelastung frei zu werden, verzichtete das Bistum im Jahre 1795 auf das Gebiet unterhalb der «Vögte» zugunsten der beiden Nachbargemeinden. Der Boden zwischen Straße und Rhein-

bort war jedenfalls noch zum größten Teil Sumpf, und es verlief noch ein volles Jahrhundert, bis diese Auenlandschaft urbargemacht und als Riedlöser ausgeteilt werden konnte. Dies geschah am 15. Juni 1856 unter der Präsidentschaft von Ammann Christ. Malär. Damals wur-

den 95 Riedauen von je 168 Kl. ausgegeben.

In den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die Normalbahn Rheineck—Sargans bzw. Zürich—Sargans—Chur erbaut und 1858 eröffnet. Durch dieses große Werk wurden nun für die Zukunft auch die Wuhrlasten der Gemeinde etwas geringer, da das Bahnunternehmen sich gezwungen sah, im eigenen Interesse sich am Wuhrbau gegen den Rhein hin zu beteiligen. So entstand dann in der Folge das Wuhrteilstück von der «Schwistelle» abwärts. Dadurch wurde das obere Auengebiet geschützt und dem Zugriff des Rheins entzogen. Als Weidegebiet aber eignete sich die Au nicht mehr so gut, da das Bahntrasse dasselbe durchschnitt. Es ist deshalb naheliegend, daß man das unbebaute Land beidseits der Bahn urbarmachte und den weniger ertragreichen Wichlen als 250 Kl. messende Löser austeilte. Später erfolgte dann noch die Urbarisierung der Heurütenen, der Rheinlöser und während der beiden Weltkriege das ausgedehnte Gebiet südlich des Vazersträßchens und in der Umgebung der Station Trimmis der RhB.

Der während der Kriegszeiten kolonisierte Gemeindeboden konnte zufolge eidgenössischer Gesetzgebung nicht mehr an die Gemeindebürger ausgeteilt werden, indem die politische Gemeinde Nutznieße-

rin geworden ist.

In der von Karl Ulysses von Salis-Marschlins verfaßten historischtopographischen Beschreibung der Fünf Dörfer, herausgegeben 1810, ist zu lesen, daß damals in Trimmis jeder Bürger bei maximaler Bezugsberechtigung von der Bürgergemeinde in 6 Parzellen = 18 Quartanen Acker und ein Fuder Heuland, also gesamthaft etwa 900 Klafter zugeteilt erhielt. Es scheint also, daß man vor 140 Jahren bedeutend größere Gemeindelöser zur Verteilung brachte.

Auch die übrigen Hochgerichtsgemeinden besaßen ausgedehnte Gemeindegüter, wie eingehends bereits erwähnt. So wird von Zizers Ende des 18. Jahrhunderts ein Bürgergemeindebesitz im Ausmaß von 200 000 Klf., Igis 12 600 Klf., Untervaz 48 855 Klf. angegeben. Das für Trimmis damals zutreffende Maß ist leider in der Zusammen-

stellung nicht enthalten.

Es dürfte in diesem Zusammenhang interessant sein, festzustellen, welche Feldfrüchte in früheren Jahrhunderten in unserer Gegend zur Hauptsache gepflanzt wurden. Wir stützen uns in den folgenden Angaben wieder auf Karl Ulysses von Salis. Er schreibt zum Thema Ackerbau für das ganze Hochgericht: «Man sollte im Hinblick auf die Lage, die Meereshöhe und das Klima denken, daß hier der Ackerbau ein Hauptgegenstand der Landwirtschaft seyn müßte, die Menge

der Äcker scheint dieses Urteil zu bestätigen, und dennoch ist es irrig. Trotzdem man das selbst gepflanzte Korn zu jeder Zeit verkaufen könnte, sieht man dennoch den Ackerbau als einen untergeordneten Zweig der Landwirtschaft an, und was ungläublich scheint, die Einwohner des Hochgerichtes müssen beinahe die Hälfte des zu ihrem Verbrauch nötigen Korns anderswo kaufen, und eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes dabei aufopfern.»

Man pflanzte Sommer- und Winterweizen, auch Sommer- und Winterfäsen, ferner Einkorn, Gerste, doch ganz wenig Hafer. Die Gerste fand Verwendung als Suppeneinlage, zur Hauptsache aber für die Mast. Der Mais oder Türkenkorn, wie auch die Kartoffel, wurden erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts, also etwa 1710, eingeführt. Zuerst wurden beide Gattungen auf dem Schloßgut Marschlins angebaut. Die eigentliche Verbreitung dieser sehr ertragreichen und für die Volksernährung so wichtigen Feldfruchtarten erfuhren diese erst nach den Hungerjahren 1771 und 1773. Den größten Maisanbau im Gebiet des Hochgerichtes Fünf Dörfer wies immer Untervaz mit seinen schweren, tiefgründigen Böden auf. Der dortige Jahresertrag wird um 1780 bis 1790 für Vaz mit 10 000 Quartanene angegeben. Als Zwischenkulturen im Mais wurden schon damals Hülsenfrüchte, sog. Faseolen oder Faschölen, dann aber auch Zuckererbsen und Saubohnen gepflanzt. Aus letzteren machte man Mehl und verwendete dies als Streck- und Mischmittel zum Backen.

Eine besondere Bedeutung schenkten die Hausfrauen dem Hanfanbau. Für Bett- und Leibwäsche kam ja nur Leinen zur Verarbeitung. Ob man den Hanf auch im Hinblick auf das Saatgut pflanzte, wie das in Untervaz der Fall war, kann nicht ermittelt werden. Dort wurden jährlich 2000 Quartanen Hanfsamen produziert. Dieser wurde mit Vorliebe von Hanfhändlern aus dem Thurgau und aus dem Kanton Zürich aufgekauft und in den Handel gebracht.

Als Nachfrucht kam der Buchweizen oder Heiden in den Rockenund Weizenäckern zur Aussaat.

# Chronik für den Monat März

- 11. In der Dorfkirche Schiers führte Musikdirektor J. Kobelt mit dem Gemischten Chor der Lehranstalt Schiers und einer Anzahl Solisten den «Messias», das große Oratorium von G. F. Händel, auf.
- 14. Für den Neubaufonds des Prätigauer Krankenhauses in Schiers sind dem Spitalvorstand von einer ungenannten Spenderin 50 000 Fr. zugegangen.
- 15. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat Privatdozent Professor Dr. Ambrosius von Albertini, von Ponte-Campovasto, in Zürich, zum außerordentlichen Professor ad personam für Allgemeine Patho-